



HESSISCHER LANDTAG

09. 03. 2021

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

Gesetz über standortspezifische Beschulungsformen im Pandemie-Zustand

A. Problem

Der Erfüllung des gesetzlich normierten Bildungs- und Erziehungsauftrages ist auch vor dem Hintergrund des seit etwa einem Jahr in unserem Bundesland bestehenden Pandemie-Zustandes vollumfänglich Rechnung zu tragen.

Hierzu bedarf es der Umsetzung weitreichender schulorganisatorischer Maßnahmen, welche sich nicht zuletzt aus der landesspezifischen Ausgestaltung von Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ergeben.

Im Rahmen des Dringlichen Antrages der Fraktion der AfD (Drs. 20/4960) wird die Landesregierung dazu aufgefordert, eine landesgesetzliche Regulierung der erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen zu erstellen und in den parlamentarischen Diskurs einzubringen.

Die bisher beobachtbare Handlungspraxis der Landesregierung, diese Maßnahmen auf dem Verordnungswege zu legitimieren, d.h. die Ausübung eines exekutiven Normsetzungsregimes, ist eingedenk des aus dem Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit dem Demokratieprinzip abgeleiteten Parlamentsvorbehaltes höchst ungeeignet, die Einsicht in die Verlässlichkeit, Kohärenz und Zielgerichtetheit des staatlichen Handelns zu stärken.

Das hierbei seitens Vertretern der Landesregierung vorgebrachte Argument, dies sei der kaum prognostizierbaren Dynamik des Pandemie-Zustandes notwendig geschuldet, muss als sog. Immunsierungsargument vor dem Hintergrund einer von dieser bisher nicht vorgelegten tragfähigen Gesamtkonzeption als nicht sachhaltig zurückgewiesen werden.

Ein weiteres Argument, wonach der „starre“ Rahmen einer Gesetzesnorm ungeeignet zur zeitnahen Reaktion auf eine dynamische Pandemie-Entwicklung sei, ist für den vorliegenden Gesetzentwurf insofern unzutreffend, als dieser dynamische Elemente als integralen Bestandteil aufweist und auf diese Weise den schulischen Entscheidungsträgern Ermessensspielräume zur optimalen Adaption der Beschulungsform ihrer Bildungseinrichtung an die jeweilige pandemische Lage eröffnet werden.

B. Lösung

Die §§ 28a, 32 IfSG i.V.m. Art. 80 Abs. 4 GG bilden eine Rechtsgrundlage zur Einführung eines verordnungsvertretenden Parlamentsgesetzes, welches der Verhinderung der Verbreitung der SARS-CoV-2-Pandemie Rechnung tragende Beschulungsformen regelt.

Hierdurch wird ein Gesetzgebungsverfahren initiiert, welches der Herstellung von Transparenz dienlich ist sowie die institutionelle Berücksichtigung der parlamentarischen Opposition vorsieht.

Der Gesetzentwurf etabliert ein einheitliches, wohlstrukturiertes und flexibles Verfahren zur Bestimmung standortspezifischer Beschulungsformen, welches als eine Lösung eines Optimierungsproblems sowohl der Abmilderung der volksgesundheitlichen Auswirkungen des pandemischen Zustandes i.S.d. IfSG als auch der Erfüllung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages genügt.

Durch den seitens der Fraktion der Freien Demokraten vorgelegten Gesetzentwurf (Drs. 20/4898) werden die erwähnten Defizite zwar im Grundsatz erkannt, jedoch durch die damit vorgenommene Regulierung, welche zugleich wenig flexibel und vielfach zu unbestimmt bleibt, die Erwartung an eine sowohl formal korrekte als auch inhaltlich adäquate rechtliche Bearbeitung des Regelungsgegenstandes nicht erfüllt.

Der vorliegende Gesetzentwurf genügt dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, welches verlangt, dass ein Grundrechtseingriff einem legitimen Zweck dient und als Mittel zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen ist. Im Sinne der Erforderlichkeit muss stets das „mildeste“ Mittel Anwendung finden, woraus sich als Angriffspunkt der Regulierung weder die Landes- noch Kreisebene, sondern vielmehr die Ebene der individuellen schulischen Bildungseinrichtung ergibt.

C. Befristung

Das Gesetz wird bis zum 31.12.2021 befristet.

D. Alternativen

Keine innerhalb des Rahmens der Zielsetzung.

E. Kosten

Keine.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über standortspezifische Beschulungsformen im Pandemie-Zustand**

Vom

**§ 1
Zweck des Gesetzes**

(1) Der Zweck des Gesetzes ist die landesrechtliche Ausgestaltung der besonderen Schutzmaßnahmen gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG im Bereich der staatlichen Schulorganisation zur Verhinderung der Verbreitung der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Erkrankung.

(2) Die landesrechtliche Ausgestaltung ist so vorzunehmen, dass hierdurch zugleich die Erfüllung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages sichergestellt wird.

(3) Die Beschulung der hessischen Schülerschaft mittels Erteilung von Präsenzunterricht ist dabei unter vollumfänglicher Berücksichtigung der besonderen Schutzmaßnahmen gemäß Abs. 1 prioritär zu ermöglichen.

**§ 2
Beschulungsarten und Beschulungsform**

(1) Beschulungsarten sind

1. Präsenzunterricht
2. Distanzunterricht mit den Varianten
 - a) digital gestützter Fernunterricht
 - b) beratender Heimunterricht.

(2) Beschulungsform ist die gewichtete Kombination aus den Beschulungsarten in Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 a und Nr. 2 b.

(3) Gewichte gemäß Abs. 2 sind jeweils nicht-negative Zahlen mit dem Summenwert 1. Diese werden auch als „potenzielle Gewichtungsfaktoren“ bezeichnet.

(4) Jeder innerhalb des Geltungsbereiches des Hessischen Schulgesetzes befindlichen Schule wird mittels Anwendung eines einheitlichen Verfahrens eine Beschulungsform zugeordnet.

(5) Die Auszeichnung von Intervallen potenzieller Gewichtungsfaktoren gemäß Abs. 3 wird für jede Schulart und für jede Beschulungsart gemäß Abs. 1 durch Rechtsverordnung geregelt.

1. Hierbei sind der pandemische Zustand auf der Ebene des Bundeslandes Hessen sowie seine prognostizierte zeitliche Stabilität angemessen zu berücksichtigen.
2. Die Kriterien zur Festlegung der genannten Intervalle sind wissenschaftlich-operationaler Art.
3. Die festgelegten Intervalle sind auf der Seite des Hessischen Kultusministeriums zu veröffentlichen. Die vorgenommene Auswahl der potenziellen Gewichtungsfaktoren ist bei signifikanten Änderungen des pandemischen Zustandes zeitnah anzupassen.

**§ 3
Explikationen**

(1) Präsenzunterricht ist die innerhalb der schulischen Räumlichkeiten durchgeführte standardisierte Form der Lehrer-Schüler-Interaktion.

(2) Distanzunterricht ist eine Form der Lehrer-Schüler-Interaktion, welche die räumliche Trennung von Lehrer und Schülern notwendig voraussetzt.

1. Digital gestützter Fernunterricht ist eine Variante des Distanzunterrichtes, welche den kontinuierlichen Einsatz digitaler Lehr- bzw. Lerninstrumente im Rahmen der Lehrer-Schüler-Interaktion notwendig beinhaltet.
2. Beratender Heimunterricht ist eine Variante des Distanzunterrichtes, welche die Unterrichtserteilung durch Erziehungsberechtigte des Schülers außerhalb der schulischen Räumlichkeiten vorsieht und vom Lehrer des Schülers bei pädagogisch begründetem Bedarf im Rahmen einer beratenden Steuerung flankiert wird.

(3) Jeder Schule sind Ausprägungen interner und externer Merkmale zugeordnet, welche in einheitlicher und systematischer Art und Weise zu erheben sind.

1. Interne Merkmale sind
 - a) Hygienestandard
 - b) Testungskapazität
 - c) Räumlichkeitsstruktur
 - d) digitale Infrastruktur
 - e) sozioökonomischer Status der Schülerpopulation
 - f) Personalausstattung und -verfügbarkeit.
2. Externe Merkmale sind
 - a) pandemischer Zustand im Einzugsbereich der Schule
 - b) zeitliche Stabilität des pandemischen Zustandes im Einzugsbereich der Schule
 - c) öffentlicher Personen-Nahverkehr im Einzugsbereich der Schule.

(4) Die vorgenommenen Explikationen werden durch Rechtsverordnung näher ausgestaltet.

1. Hierbei ist das Bestimmungsverfahren für die Messung der Ausprägungen der internen und externen Merkmale so zu gestalten, dass diese Daten mindestens auf Ordinalskala-Niveau erhoben werden können.
2. Die das Bestimmungsverfahren charakterisierenden Kriterien sind wissenschaftlich-operationaler Art.
3. Die hinreichende Praktikabilität der Anwendung des Bestimmungsverfahrens ist im Hinblick auf das datenerhebende Personal aus Schule bzw. Schulamt bzw. Gesundheitsamt zu gewährleisten.
4. Die im Rahmen des Bestimmungsverfahrens erhobenen schulspezifischen Daten sind dem Hessischen Kultusministerium zum Zwecke ihrer Auswertung und Weiterverarbeitung zuzuleiten. Im Hinblick auf die effiziente Organisation und effektive Durchführung sind digitale Optionen bei der Datenerhebung, Datenübermittlung sowie deren automatisierter Bearbeitung auszuüben. Das hierzu erforderliche Prozedere ist entsprechend zu spezifizieren.

§ 4

Bestimmung der standortspezifischen Beschulungsform

(1) Das Verfahren gemäß Abs. 2 erfüllt den Zweck, die Beschulungsform gemäß § 2 Abs. 2 für eine gegebene Schule explizit festzulegen.

(2) Den gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 4 vorliegenden schulspezifischen Datensätzen werden in Anwendung eines angemessenen Zuordnungsverfahrens jeweils explizit drei Gewichtungsfaktoren a, b, c unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 2, 3, 5 zugewiesen.

(3) Die Gewichtungsfaktoren gemäß Abs. 2 charakterisieren die standortspezifische Beschulungsform der zugehörigen Schule, wobei

1. a den Anteil der Unterrichtseinheiten der Schule festlegt, welche im Rahmen des Präsenzunterrichtes erteilt werden,
2. b den Anteil der Unterrichtseinheiten der Schule festlegt, welche im Rahmen des digital gestützten Fernunterrichtes erteilt werden,
3. c den Anteil der Unterrichtseinheiten der Schule festlegt, welche im Rahmen des beratenden Heimunterrichtes erteilt werden.

(4) Die Erfordernisse des Zuordnungsverfahrens gemäß Abs. 2 werden durch Rechtsverordnung näher geregelt.

1. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass den die Zuordnungsvorschrift leitenden Grundsätzen wissenschaftlich-operationaler Status zukommt.
2. Es wird bei der Ausgestaltung des Verfahrens ausdrücklich zugelassen, die zugeordneten Gewichtungsfaktoren mit unteren bzw. oberen Grenzen („Toleranzen“) zu versehen, deren etwaige Ausschöpfung in den Ermessungsspielraum der zugehörigen Schule zu stellen ist.
3. Zur Sicherstellung der Transparenz und Vergleichbarkeit ist eine Liste der hessischen Schulen mit ihren Beschulungsformen gemäß Abs. 3 und § 2 Abs. 2 auf der Netz-Seite des Hessischen Kultusministeriums zu veröffentlichen.

4. Die gemäß Abs. 2 vorgenommenen Zuordnungen der Gewichtungsfaktoren sind bei signifikanten Änderungen der Ausprägungen interner bzw. externer Merkmale der zugehörigen Schule zeitnah anzupassen.

§ 5

Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen und Anordnungen

- (1) Der Kultusminister erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen, soweit in Abs. 2 bis 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Der Erlass der Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 5 und § 4 Abs. 4 bedarf des Einvernehmens des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministers sowie des für Wissenschaft zuständigen Ministers.
- (3) Der Erlass der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 4 bedarf des Einvernehmens des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministers, des für Wissenschaft zuständigen Ministers sowie des für das Verkehrswesen zuständigen Ministers.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der seit etwa einem Jahr bestehende Pandemie-Zustand ist für das hessische Schulwesen mit erheblichen Problemstellungen verbunden, welche die vollumfängliche Erfüllung des gesetzlich normierten Bildungs- und Erziehungsauftrages betreffen.

Der von diesem Gesetzentwurf erfasste Regelungsgegenstand umfasst das Gebiet der durch den Pandemie-Zustand erforderlich werdenden besonderen Schutzmaßnahmen i.S.v. § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG innerhalb des schulischen Bereiches.

Die Regulierung hat daher insgesamt die Aufgabe zu erfüllen, die Organisation des Schulbetriebes derart zu gestalten, dass hierdurch die Ausbreitung der SARS-CoV-2-Pandemie in diesem Bereich verhindert wird.

Hierbei ist aufgrund der Besonderheiten des schulischen Bereiches stets eine Güterabwägung zwischen pädagogischen Erfordernissen einerseits und denjenigen des Infektionsschutzes andererseits vorzunehmen.

Die Analyse dieser Problematik ergibt, dass beiden Erfordernissen am besten gerecht werden kann, wenn das lokale Infektionsgeschehen im schulischen Einzugsbereich sowie die spezifischen Merkmale der einzelnen Schule bei gleichzeitiger Berücksichtigung der pandemischen Lage auf Landesebene deren Beschulungsform in dynamischer Weise determinieren.

Dieser Ansatz liegt dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde: Er liefert ein Verfahren, welches es gestattet, beim Vorliegen eines Pandemie-Zustandes gegebener Ausprägung jeder hessischen Schule eine ihren spezifischen Merkmalen angepasste Beschulungsform zuzuweisen.

Die darin berücksichtigte Verschränkung des lokalen Pandemie-Zustandes im Einzugsbereich der Schule und des globalen Pandemie-Zustandes auf Landesebene begünstigt in besonderer Weise die Wirksamkeit der ergriffenen Schutzmaßnahmen innerhalb des staatlichen Schulwesens.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Zu Abs. 1

Die Regulierung der besonderen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus im Bereich der staatlichen Schulorganisation erfolgt durch ein Landesgesetz, da ein parlamentarisches Gesetzgebungsverfahren Ausdruck von Verlässlichkeit, Kohärenz und Zielgerichtetheit staatlichen Handelns gegenüber den schulischen Akteuren in besonderer Weise aufzeigt und zugleich das einem Rechtsstaat sachlich angemessene Verfahren darstellt.

Zu Abs. 2

Die Besonderheit des schulischen Bereiches erfordert es, die o.g. besonderen Schutzmaßnahmen derart zu gestalten, dass deren Vollzug zugleich die vollumfängliche Erfüllung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages ermöglicht.

Zu Abs. 3

Der Beschulung durch Präsenzunterricht gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes ist aus pädagogischen Gründen bei der Ausgestaltung und Umsetzung des Gesetzes Priorität beizumessen.

Zu § 2 (Beschulungsarten und Beschulungsform)

Zu Abs. 1

Es wird die Menge aus drei basalen Beschulungsarten im Pandemie-Zustand festgelegt.

Zu Abs. 2

Hieraus kann als gewichtete Kombination die jeweilige, der spezifischen Schule angepasste, Beschulungsform erhalten werden. Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, ein einheitliches Verfahren zu deren Bestimmung zu etablieren. Der sog. „Wechselunterricht“ kann als abgeleitete Beschulungsform durch z.B. gleichgewichtete Kombination aus Präsenz- und digital gestütztem Fernunterricht erzeugt werden und ist daher in der Aufzählung im Abs. 1 entbehrlich.

Zu Abs. 3

Hier werden die üblichen formalen Anforderungen präzisiert, welche die Sprechweise von (potenziellen) Gewichtungsfaktoren rechtfertigen. Zu beachten ist, dass der Gewichtungsfaktor 0 ausdrücklich zugelassen wird, um z.B. „reine“ Beschulungsformen nicht auszuschließen.

Zu Abs. 4

Die Differenzierung nach dem Standort kommt darin zum Ausdruck, dass jeder Schule ihre spezifische Beschulungsform zugewiesen wird.

Zu Abs. 5

Die Auszeichnung von Intervallen potenzieller Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Schul- und Beschulungsarten wird im Rahmen einer Rechtsverordnung geregelt. Die zusätzliche Differenzierung nach Schularten erlaubt eine punktgenauere Ausgestaltung der besonderen Schutzmaßnahmen als eine Differenzierung ausschließlich nach Beschulungsarten.

Zu Nr. 1

Durch Hinzuziehung von Vertretern der Gesundheitsbehörden und der Wissenschaft ist die pandemische Lage zu charakterisieren und ihr zeitlicher Stabilitätsgrad begründet zu schätzen.

Zu Nr. 2

Diese Einschätzung bildet die Grundlage zur Festlegung der Intervalle aus potenziellen Gewichtungsfaktoren und beruht auf der Analyse von im Vorfeld formulierter Kriterien wissenschaftlich-operationaler Art.

Zu Nr. 3

Aus Gründen der Transparenz und Vergleichbarkeit sind die festgelegten Intervalle potenzieller Gewichtungsfaktoren auf der Netz-Seite des Kultusministeriums zu veröffentlichen. Zur Adaption der Beschulungsformen an die jeweilige pandemische Lage sind diese Intervalle bei einer signifikanten Veränderung der pandemischen Lage geeignet anzupassen.

Zu § 3 (Explikationen)

Es handelt sich hier um Begriffspräzisierungen, die jedoch – wie auch diejenigen im § 2 des Gesetzes der Fraktion der Freien Demokraten (Drs. 20/4898) – keine Definitionen sind.

Zu Abs. 1

Die Standard-Beschulungsform im schulischen Bereich mittels Erteilung von Präsenzunterricht wird festgestellt. Hinsichtlich der Bedeutungen der Begriffe „Schule“ und „Unterricht“ wird den diesbezüglichen Ausführungen des Hessischen Schulgesetzes gefolgt.

Zu Abs. 2

Es werden zwei Varianten des Distanzunterrichtes begrifflich unterschieden.

Zu Nr. 1

Digital gestützter Fernunterricht liegt vor, wenn der Lehrer mit seinen Schülern, räumlich getrennt, mittels dauerhaften Einsatzes digitaler Instrumente, wie z.B. Videokonferenz, Lernportal u.Ä. die Unterrichtserteilung durchführt.

Zu Nr. 2

Hiervon zu unterscheiden ist der beratende Heimunterricht, bei dem die unterrichtliche Interaktion primär zwischen dem Schüler und seinen Erziehungsberechtigten im häuslichen Umfeld stattfindet. Dem Lehrer des Schülers kommt lediglich beratende Funktion im Hinblick auf die Sicherstellung der Behandlung der durch die Curricula vorgegebenen Unterrichtsinhalte zu. Daraus ergibt sich, dass beratender Heimunterricht nur für solche Schüler infrage kommt, deren soziale Herkunft mit hinreichender Bildungsnähe verknüpft ist. Des Weiteren ist diese Beschulungsform nicht notwendig an den Einsatz digitaler Instrumente geknüpft.

Zu Abs. 3

Jede Schule besitzt spezifische Ausprägungen der aufgelisteten internen und externen Merkmale. Diese bilden die lokale Datenbasis zur Bestimmung der ihr zugewiesenen Beschulungsform.

Zu Nr. 1

Die Relevanz jedes der sechs aufgelisteten internen Merkmale für die Gestaltung der besonderen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der SARS-CoV-2-Pandemie im schulischen Bereich liegt auf der Hand. So beeinflussen z.B. die Ausprägungen der Merkmale a, b, c und f zusammengenommen die Größe der Gewichtung für Präsenzunterricht, d diejenige des digital gestützten Fernunterrichtes und e die Größe der Gewichtung der Beschulungsart „Beratender Heimunterricht“.

Zu Nr. 2

Zur Ausgestaltung besonderer Schutzmaßnahmen an einer Schule sind darüber hinaus auch der pandemische Zustand in ihrem Einzugsbereich, nebst seinem geschätzten zeitlichen Stabilitätsgrad, relevante Variablen. Im Hinblick auf die vollumfängliche Erfüllbarkeit des Abstandsgebotes ist ferner auch die Ausprägung des Öffentlichen Personen-Nahverkehrs, z.B. die Frequenz der Zug- bzw. Omnibusverbindungen, von Bedeutung.

Zu Abs. 4

Die Messung dieser Merkmalsausprägungen wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.

Zu Nr. 1

Diese stellt sicher, dass die Messdaten mindestens auf dem Niveau einer Ordinalskala erhoben werden.

Zu Nr. 2

Die Bestimmungsmethode ist ferner ausschließlich durch Grundsätze wissenschaftlich-operationaler Art zu charakterisieren, um die Gütekriterien einer Messung (Objektivität, Reliabilität, Validität) bestmöglich zu gewährleisten.

Zu Nr. 3

Bei der Ausgestaltung der Rechtsverordnung ist der Erfüllung der Forderung nach Praktikabilität der Bestimmungsmethode breiter Raum beizumessen: Die Datenerhebung für die internen und externen Merkmale ist durch ausgewählte Lehrkräfte in angemessener Kooperation mit Mitarbeitern des zuständigen Schul- und Gesundheitsamtes durchzuführen.

Zu Nr. 4

Die an der Schule erhobenen Daten für die Merkmalsausprägungen werden dem Hessischen Kultusministerium zur Auswertung und Weiterverarbeitung zugeleitet. Im Hinblick auf die zu erwartenden Datenmengen ist eine digitale Lösung für die Datenerhebung, -übermittlung und -bearbeitung anzustreben.

Zu § 4 (Bestimmung der standortspezifischen Beschulungsform)Zu Abs. 1

Im Rahmen des Verfahrens werden den an den Schulen erhobenen Datensätzen unter Berücksichtigung der Festlegungen von Intervallen potenzieller Gewichtungsfaktoren gemäß § 2 hieraus jeweils spezifische Tripel aus Gewichtungsfaktoren zugeordnet, welche jeweils deren Beschulungsform festlegen.

Zu Abs. 2

Das Zuordnungsverfahren berücksichtigt die formalen Anforderungen gemäß § 2 Abs. 2, 3, 5, was bedeutet, dass in diesem sowohl die internen und externen Merkmale der Schule sowie der pandemische Zustand auf Landesebene Berücksichtigung finden.

Zu Abs. 3

Die Gewichtungsfaktoren a, b, c mit $a+b+c=1$ bestimmen die Anteile der drei verschiedenen Beschulungsarten an der Gesamtheit der zu erteilenden Unterrichtseinheiten.

Zu Abs. 4

Die Ausgestaltung des Zuordnungsverfahrens wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Zu Nr. 1

Hierdurch wird eine Form der Intersubjektivität der Zuordnung sichergestellt und somit dem Willkürverbot Genüge getan.

Zu Nr. 2

Der zugelassene „Spielraum“ ist erstens Ausdruck des Umstandes, dass einer punktgenauen Zuordnung stets ein gewisser Willkürcharakter zugesprochen werden müsste. Zweitens kommt ihm der positive Effekt zu, dass hierdurch der einzelnen Schule im Rahmen einer Feinjustierung die Möglichkeit eröffnet wird, die Anpassung ihrer Beschulungsform an die epidemische Lage in ihrem Einzugsbereich optimieren zu können. Drittens kann hierdurch der Beschulungsgrad durch Präsenzunterricht innerhalb des Rahmens der epidemiologischen Erfordernisse vergrößert werden im Hinblick auf § 1 Abs. 3.

Zu Nr. 3

Die Veröffentlichung der Beschulungsformen der einzelnen Schulen dient der Transparenz und Vergleichbarkeit für Eltern, Lehrer und Schüler.

Zu Nr. 4

Signifikante Veränderungen der Ausprägungen interner bzw. externer Merkmale der einzelnen Schule werden i.d.R. nicht ohne Auswirkung auf die zur effektiven Verhinderung der Ausbreitung der SARS-CoV-2-Pandemie an dieser Schule durchzuführende Beschulungsform bleiben. Daher ist in einem solchen Fall die Zuordnung der Gewichtungsfaktoren der Beschulungsarten für diese Schule ggf. geeignet anzupassen.

Zu § 5 (Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen und Anordnungen)Zu Abs. 1

Das Kultusministerium wird ermächtigt, die Rechtsverordnungen zu erlassen.

Zu Abs. 2

Zur Sicherstellung der medizinisch-epidemiologischen sowie methodisch-wissenschaftlichen Expertise bei der Ausgestaltung der Rechtsverordnungen geschieht dies im Einvernehmen mit dem Gesundheits- sowie Wissenschaftsministerium.

Zu Abs. 3

Aufgrund der Einbeziehung des öffentlichen Personen-Nahverkehrs als externes Merkmal einer Schule ist bei der Ausgestaltung dieser Rechtsverordnung zusätzlich mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Einvernehmen zu erzielen.

Zu § 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und wird aufgrund der temporären Erscheinung einer Pandemie zunächst bis zum 31.12.2021 befristet.

Wiesbaden, 9. März 2021

Der Parlamentarische Geschäftsführer
Dr. Frank Grobe